

Satzung des Kreisverbandes Viersen

Präambel

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Kreisverband Viersen, verstehen sich als Zusammenschluss von Bürgern und Bürgerinnen der weltweiten grünen Bewegung.

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sind offen für alle, die mit uns gemeinsam eintreten wollen für eine ökologische, gewaltfreie, soziale und basisdemokratische (dezentrale) Gestaltung aller Lebensbereiche, getragen von aktiver Toleranz auch und gerade gegenüber Randgruppen und Minoritäten. Unser Umweltverständnis umfasst alle Bereiche der belebten und unbelebten Natur, die in ihrer Endlichkeit ein unbegrenztes Wachstum nicht zulässt. Da die Naturgesetze unveränderbar sind, nicht aber sozialökonomische Gegebenheiten, wollen wir den Weg bereiten für eine lebensbejahende Bewusstseinslage, die es ermöglicht:

- materielle und immaterielle Lebensbedingungen auf der Erde gerechter zu verteilen und zu gestalten,
- wirtschaftliche und gesellschaftliche Großstrukturen auf ein überschaubares Maß zurückzuführen

Frieden statt Krieg zu führen – untereinander und mit der Welt in der wir leben, denn sie ist unsere einzige.

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsgebiet

1. BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN KV Viersen ist Kreisverband der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im Landesverband Nordrhein-Westfalen.
2. Der Kreisverband hat seinen Sitz im Kreis Viersen. Sein Tätigkeitsgebiet erstreckt sich auf den Kreis Viersen.

§ 2 Mitgliedschaft

1. Mitglied der Partei kann werden, wer keiner anderen im Gebiet der Europäischen Union tätigen Partei oder konkurrierenden Wähler*innenvereinigung angehört, mindestens 16 Jahre alt ist und sich zu den Grundsätzen und dem Programm der Partei bekennt. Die deutsche Staatsbürgerschaft ist nicht Voraussetzung für die Mitgliedschaft. Die Mitgliedschaft oder Mitarbeit in neofaschistischen Organisationen ist mit der Mitgliedschaft im Kreisverband von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Viersen nicht vereinbar.
2. Bis zur Vollendung des 28. Lebensjahres ist jedes Mitglied von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Kreisverband Viersen auch Mitglied der Grünen Jugend Kreisverband Viersen. Gleichzeitig besteht auch die Mitgliedschaft in der GRÜNEN JUGEND Nordrhein-Westfalen. Ein Widerruf ist möglich und muss gegenüber dem Landesvorstand von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN schriftlich kundgetan werden.

- 44 3. Über die Aufnahme entscheidet in der Regel der für den Hauptwohnsitz oder den
45 gewöhnlichen Aufenthaltsort zuständige Ortsvorstand. Ist kein Ortsvorstand vorhanden,
46 entscheidet der Kreisvorstand. Wird eine Aufnahme abgelehnt, hat der Ortsvorstand,
47 ersatzweise der Kreisvorstand, dies schriftlich gegenüber dem/der Bewerber*in zu
48 begründen und der nächsten Ortsmitgliederversammlung, ersatzweise der
49 Kreismitgliederversammlung, mitzuteilen. Gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrags
50 kann bei einer Ortsmitgliederversammlung, ersatzweise Kreismitgliederversammlung,
51 Einspruch eingelegt werden. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit der Mehrheit
52 der gültigen Stimmen.
- 53 4. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahme durch den Vorstand des Ortsverbandes,
54 ersatzweise des Kreisvorstandes. Die Mitgliedschaft besteht grundsätzlich im Wohnort.
55 Bei mehreren Wohnsitzen besteht ein Wahlrecht des Mitglieds. Bei begründetem An-
56 trag kann ein Ortsvorstand, ersatzweise der Kreisvorstand, auch ein Mitglied aufnehmen, das
57 seinen Wohnsitz nicht in diesem Ort hat.
- 58 5. Sie endet durch Austritt, durch Ausschluss oder Tod. Der Austritt ist dem Ortsverband,
59 ersatzweise dem Kreisverband schriftlich zu erklären. Bei Eintritt in eine andere im Ge-
60 biet der Bundesrepublik tätigen Partei im Sinne des Parteiengesetzes oder durch
61 Kandidatur in einer konkurrierenden Liste endet die Mitgliedschaft automatisch.
- 62 6. Über einen Ausschluss entscheidet das zuständige Schiedsgericht. Ein Mitglied kann nur
63 dann aus der Partei ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich gegen die Satzung oder
64 erheblich gegen Grundsätze oder Ordnungen der Partei verstößt und ihr damit schweren
65 Schaden zufügt. Wenn auf Kreisebene kein Schiedsgericht existiert, ist das
66 Landesschiedsgericht zuständig.
- 67 7. Zahlt ein Mitglied länger als drei Monate nach der vereinbarten Fälligkeit keinen Bei-
68 trag, so gilt dies nach Ablauf eines Monats nach Zustellung einer zweiten Mahnung als Austritt.
69 Auf diese Folge muss in der zweiten Mahnung hingewiesen werden.

70
71

72 § 3 Rechte und Pflichten der Mitglieder

73 1. Jedes Mitglied hat das Recht:

- 74 1. An der politischen Willensbildung von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in der üblichen
75 Weise, z.B. Aussprachen, Anträge, Abstimmungen und Wahlen, mitzuwirken.
- 76 2. An überörtlichen Delegiertenversammlungen als Gast teilzunehmen.
- 77 3. Im Rahmen der Gesetze und der Satzungen an der Aufstellung von
78 Kandidat*innen mitzuwirken.
- 79 4. Sich selbst bei diesen Anlässen um eine Kandidatur zu bewerben.
- 80 5. Innerhalb von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN das aktive und passive Wahlrecht
81 auszuüben.

82 2. Jedes Mitglied hat die Pflicht:

- 83 1. Den Grundkonsens von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und die satzungsgemäß
84 gefassten Beschlüsse der Partei anzuerkennen.

- 85 2. Seine Beiträge regelmäßig zu entrichten. Die Höhe der Beiträge wird von der
86 Kreismitgliederversammlung beschlossen und in der Finanzordnung festgelegt.
- 87 3. Der Ortsvorstand ist berechtigt, auf Antrag für Mitglieder mit besonderen
88 finanziellen Härten, Ausnahmen hiervon im Einvernehmen mit der/dem
89 Antragsteller*in zu vereinbaren (Sozialklausel). Die Vereinbarung soll in der
90 Mitgliedsakte dokumentiert werden. Der jeweilige Ortsverband gleicht die
91 Differenz zum Mindestbeitrag aus.
- 92 4. Mandatsträger*innen und Abgeordnete von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im Kreis-
93 tag Viersen leisten neben ihren satzungsgemäßen Mitgliedsbeiträgen
94 Mandatsbeiträge an den Kreisverband. Die Höhe wird von der
95 Kreismitgliederversammlung beschlossen. Näheres regelt die Finanzordnung.
96
97

98 § 4 GRÜNE JUGEND

- 99 1. Die GRÜNE JUGEND Viersen ist die politische Jugendorganisation von BÜNDNIS 90/DIE
100 GRÜNEN Viersen. Sie ist als Vereinigung der Partei ein Zusammenschluss mit der
101 Zielsetzung sich in ihrem Wirkungskreis für den Grundkonsens der Partei einzusetzen
102 sowie die besonderen Interessen der GRÜNEN JUGEND in den Organen der Partei zu
103 vertreten, um an der politischen Willensbildung mitzuwirken.
- 104 2. Die GRÜNE Jugend organisiert ihre Arbeit autonom. Sie hat Programm-, Satzungs-, Finanz-
105 und Personalautonomie. Satzung und Programm der GRÜNEN JUGEND dürfen dem
106 Grundkonsens der Partei nicht widersprechen.
- 107 3. DIE GRÜNE JUGEND Viersen hat das Recht, Anträge an den Vorstand und die
108 Mitgliederversammlung zu stellen.
109
110

111 § 5 Organe des Kreisverbandes

- 112 1. Organe des Kreisverbandes sind die Mitgliederversammlung, ~~und der~~ der-Vorstand, der
113 Kreisparteirat und der Kreisfinanzrat.
- 114 2. Die Mitgliederversammlung des Kreisverbandes tagt öffentlich. Sie kann durch einfachen
115 Beschluss die Öffentlichkeit ausschließen.
- 116 3. Der Vorstand tagt parteiöffentlich. Bei Vorstandssitzungen kann die Parteiöffentlichkeit
117 ausgeschlossen werden. Der Ausschluss der Parteiöffentlichkeit ist nur aus Gründen der
118 Wahrung von Persönlichkeitsrechten möglich.
- 119 4. Die Mitgliederversammlung beschließt eine Geschäftsordnung (GO), die für die Organe
120 des Kreisverbandes verbindlich ist.
121
122

123 § 6 Mitgliederversammlung

- 124 1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Kreisverbandes, ihre Beschlüsse
125 können nur durch sie selbst oder durch Urabstimmung aufgehoben werden.
- 126 2. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 10% der Mitglieder des
127 Kreisverbandes anwesend sind.

- 128 3. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.
- 129 4. Der Vorstand versendet die Einladung 14 Tage vorher per Post oder E-Mail unter Angabe
130 der Tagesordnung und der einzuhaltenden Antrags-, Melde- und Bewerbungsfristen. Bei
131 besonderer Dringlichkeit kann die Einladungsfrist auf 5 Tage verkürzt werden. Die
132 Dringlichkeit muss in der Einladung begründet werden.
- 133 5. Anträge an die Mitgliederversammlung zur Aufnahme in die Tagesordnung sind
134 spätestens 21 Tage vor der Sitzung beim Vorstand einzureichen. Später zu neuen
135 Gegenständen gestellte Anträge können nur mit der Zustimmung der Mehrheit der
136 Stimmberechtigten behandelt werden. Anträge zur Änderung oder Ergänzung
137 fristgerechter oder nachträglich zugelassener Anträge können jederzeit gestellt werden.
138 Diese Fristen gelten nicht für Versammlungen mit verkürzter Einladungsfrist.
139 Antragsberechtigt sind alle Mitglieder des Kreisverbandes.
- 140 6. Auf Verlangen von mindestens 10% der Mitglieder oder 2 Ortsverbänden muss der Vor-
141 stand unverzüglich eine Mitgliederversammlung einberufen. Stimmberechtigt sind alle
142 Mitglieder des Kreisverbandes.
- 143 7. Die Mitgliederversammlung beschließt grundsätzliche Angelegenheiten des
144 Kreisverbandes, insbesondere über politische Inhalte, Satzung, Programme und
145 Wahlprogramme, den Haushalt und den Vorstandsbericht. Vor der Beschlussfassung über
146 den finanziellen Teil des Vorstandsberichtes nimmt sie den Bericht der
147 Rechnungsprüfer*innen entgegen. Die Mitgliederversammlung beschließt die Entlastung
148 des Vorstands.
- 149 8. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand und die Bewerberinnen und Bewerber
150 für die Kommunalwahl, die Direktkandidat*innen für die Landtags- und Bundestagswahl,
151 die Kassenprüfer*innen sowie die Delegierten.
- 152 9. Die Mitgliederversammlung kann inhaltliche Arbeitskreise einrichten.

153
154

155 § 7 ~~Der~~ Vorstand

156 Dem Kreisvorstand gehören an:

- 157 1. Zwei gleichberechtigte Vorsitzende, darunter mindestens eine Frau, die/der Kassierer*in
158 sowie bis zu weitere 3 Mitglieder. Der Vorstand muss mindestquotiert mit Frauen-besetzt
159 sein. Die Mitgliederversammlung wählt je ein Mitglied des Kreisvorstandes als
160 vielfaltspolitische*n Sprecher*in und als frauenpolitische Sprecherin.
- 161 2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn und solange die Hälfte seiner Mitglieder teil-
162 nimmt, hierunter mindestens 2 Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands.
- 163 3. Die beiden Vorsitzenden sind für die politische Außendarstellung des Kreisverbandes
164 verantwortlich. Gemeinsam mit der/dem Kassierer*in bilden sie den geschäftsführen-
165 den Vorstand gem. §11 (4) PartG, der den Kreisverband mit jeweils zwei Personen gemäß
166 §26 (2) BGB nach außen vertritt.
- 167 4. Der Vorstand vertritt den Kreisverband nach innen und außen. Er handelt dabei auf
168 Grundlage der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- 169 5. Der/Die Kassierer*in stellt die der Finanzordnung des Landesverbands NRW
170 entsprechende ordnungsgemäße Buchführung und Mitgliederverwaltung sicher.

- 171 6. Den gewählten Kassenprüfer*innen und Vorstandsmitgliedern gewährt er jederzeit
172 Ein- blick in die Buchführung und die Kassenbestände.
- 173 7. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung in geheimer
174 Wahl und für die Dauer von zwei Jahren gewählt; in der Mitgliederversammlung
175 gegenüber zu begründenden Fällen kann der Vorstand bei Zustimmung von zwei
176 Dritteln der Mitgliederversammlung maximal 3 Monate über diese Zeit hinaus bis zur
177 rechtsgültigen Bestellung eines neuen Vorstandes im Amt bleiben. Wiederwahl ist
178 möglich. Die Amtszeit endet auch im Falle von Nachwahlen mit der Neuwahl des
179 Vorstandes.
- 180 8. Der gesamte Kreisvorstand oder einzelne seiner Mitglieder können jederzeit von der
181 Kreismitgliederversammlung mit Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten ab-
182 gewählt werden. Die Abwahl ist nur dann zulässig, wenn ein entsprechendes Ab-
183 wahlbegehren in der Einladung zur Kreismitgliederversammlung angekündigt ist. Neu-
184 oder Ergänzungswahlen sind dann in derselben Sitzung durchzuführen. Mit der Abwahl
185 sind die Amtsgeschäfte aufzugeben, Abs. 7 bleibt unberührt.
- 186 9. Der gesamte Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder können in schriftlicher Form
187 zurücktreten. Beim Rücktritt des gesamten geschäftsführenden Vorstands ist
188 unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen.

189 § 8 Kreisparteirat

- 190
- 191 1. Der Kreisparteirat berät über und beschließt Richtlinien für die politische Arbeit des
192 Kreisverbandes zwischen den Kreismitgliederversammlungen. Er erörtert die politische
193 Entwicklung und fasst dazu Beschlüsse. Ferner berät er den Kreisvorstand und
194 gewährleistet die gegenseitige Information über und die Koordination von Planungen der
195 Ortverbände, des Kreisvorstandes und der Kreistagsfraktion. Der Kreisparteirat berät
196 Beschlussvorschläge an die Kreismitgliederversammlung vor. Ferner befasst er sich mit allen
197 Angelegenheiten, die die Kreismitgliederversammlung an ihn delegiert. Seine Beschlüsse
198 können nur durch die Kreismitgliederversammlung oder den Kreisparteirat aufgehoben
199 werden.
- 200
- 201
- 202
- 203 2. Dem Kreisparteirat gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:
- 204
- 205 • Gewählte Delegierte der Ortsverbände. Je angefangene 50 Mitglieder entsenden die
206 Ortverbände eine*n Delegierte*n, mindestens aber zwei. Ein Mitglied soll dem
207 Ortsvorstand angehören. Maßgeblich sind die Mitgliederzahlen gemäß Sherpa zum
208 31.12. des Vorjahres
 - 209 • Der Kreisvorstand
- 210
- 211 3. Als beratende Mitglieder gehören dem Kreisparteirat an:
- 212
- 213 • Die Kreisgeschäftsführung
 - 214 • Zwei Mitglieder der Kreistagsfraktion
 - 215 • Die grünen Hauptverwaltungsbeamten und Dezernent*innen auf kommunaler und
216 Kreisebene

- 217 • Die Abgeordneten des Kreisverbandes auf Landes-, Bundes- und Europaebene
218 • Zwei Mitglieder der GRÜNEN JUGEND im Kreis Viersen
219 • Jeweils ein*e Sprecher*in der Kreisarbeitsgemeinschaften
220

221 4. Der Kreisparteirat tagt i.d.R. zweimal jährlich. Er wird vom Kreisvorstand mit einer
222 Ladungsfrist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Bei besonderer
223 Dringlichkeit kann die Einladungsfrist auf 5 Tage verkürzt werden. Die Dringlichkeit muss in
224 der Einladung begründet werden.
225

226 5. Antragsberechtigt sind die die Organe des Kreisverbandes, die Ortsverbände, die
227 Kreistagsfraktion und die GRÜNE JUGEND im Kreis Viersen. Sowie für Einzelanträge
228 mindestens 15 Mitglieder des Kreisverbandes. Die Antragsfrist beträgt fünf Tage.
229

230 6. Der Kreisparteirat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten
231 Mitglieder anwesend ist.
232

233 **§9 Kreisfinanzrat**

234
235
236 1. Der Kreisfinanzrat berät den Kreisverband in grundlegenden Finanzfragen und ist
237 insbesondere zuständig für:
238

- 239 • die Beratung und vorläufige Inkraftsetzung des Kreisverbandshaushaltes
240 • den Beschluss über vorläufige Haushaltsführung und Nachtragshaushalte,
241 • die Vorbereitung über die Beschlussfassung der Aufteilung der Finanzmittel zwischen
242 Kreisverband und Ortsverbänden.
243

244 2. Stimmberechtigte Mitglieder des Kreisfinanzrates sind je zwei von den Ortsverbänden
245 Delegierte und die/der Kreiskassierer*in.
246

247 3. Der Kreisfinanzrat tagt mindestens einmal jährlich. Die Sitzungen werden durch die/den
248 Kreiskassierer*in mit einer Frist von 14 Tagen, einem Vorschlag zur Tagesordnung und
249 Beratungsunterlagen einberufen. Bei besonderer Dringlichkeit kann die Einladungsfrist auf
250 5 Tage verkürzt werden. Die Dringlichkeit muss in der Einladung begründet werden.
251

252 ~~4.~~ Der Kreisfinanzrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der
253 stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
254

255 **§ 10 Mindestparität**

- 257 1. Alle zu besetzenden Gremien und Organe sind mindestparitätisch mit Frauen zu
258 besetzen.
- 259 2. Sollte keine Frau für einen Frauen zustehenden Platz kandidieren bzw. gewählt werden,
260 so entscheidet die jeweilige Versammlung über das weitere Verfahren.
- 261 3. Die Entscheidung bedarf der Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Frauen.

- 262 4. Die weiblichen Mitglieder des Kreisverbandes können besondere Versammlungen
263 durchführen.
- 264 5. Näheres regelt das Frauenstatut. Wenn der Kreisverband kein eigenes Frauenstatut hat,
265 gilt das Statut des Landesverbandes.
266
267

268 § 11 Datenschutz

- 269 1. BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN führen eine Mitgliederdatei auf EDV-Grundlage. Die Mitglieder
270 haben das Recht auf Schutz ihrer Daten. Personenbezogene Mitgliederdaten dürfen nur
271 vom Vorstand und von mit der Datenpflege Beauftragten und nur zu satzungsgemäßen
272 Zwecken verwendet werden. Die Veröffentlichung personenbezogener Daten bedarf der
273 Zustimmung des jeweiligen Mitglieds, sofern keine gesetzliche Grundlage existiert. Der
274 Missbrauch von Daten ist parteischädigendes Verhalten im Sinne des Parteiengesetzes.
275
276

277 § 12 Satzungsbestandteile und -änderungen

- 278 1. Teile dieser Satzung im Sinne des Parteiengesetzes sind: Frauenstatut, Finanzordnung,
279 Schiedsgerichtsordnung. Wenn der Kreisverband kein Frauenstatut, keine
280 Finanzordnung, keine Schiedsgerichtsordnung hat, so gilt das Frauenstatut, die
281 Finanzordnung, die Schiedsgerichtsordnung des Landesverbandes.
- 282 2. Diese Satzung kann von der Kreismitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der
283 gültigen Stimmen geändert werden. Änderungen der Satzung sind nur bei eingehaltenen
284 Antragsfristen und nicht bei Versammlungen mit verkürzter Ladungsfrist möglich.
- 285 3. Ergänzende Ordnungen können mit Mehrheit der gültigen Stimmen beschlossen und
286 geändert werden. Änderungen der ergänzenden Ordnungen sind nur bei eingehaltenen
287 Antragsfristen und nicht bei Versammlungen mit verkürzter Ladungsfrist möglich.
288
289

290 § 13 Auflösung

- 291 1. Zur Auflösung des Kreisverbandes sind die entsprechenden gesetzlichen Vorschriften
292 anzuwenden.
- 293 2. Über die Verwendung des Vermögens entscheidet die Kreismitgliederversammlung.
294 Wenn nichts anderes beschlossen wurde, soll das Vermögen vom Landesverband von
295 BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN NRW treuhänderisch verwaltet werden und bei einer
296 Neugründung des Kreisverbands Viersen diesem wieder für die politische Arbeit zur
297 Verfügung gestellt werden. Sollte sich nach 5 Jahren kein neuer Kreisverband gegründet
298 haben, fällt das treuhänderisch verwaltete Vermögen an den Landesverband NRW.
- 299 3. Bei Auflösung eines Ortsverbandes verpflichtet sich der Kreisverband, falls die
300 Ortsmitgliederversammlung nichts anderes beschlossen hat, das Vermögen
301 treuhänderisch zu verwalten und bei einer Neugründung des betreffenden
302 Ortsverbandes diesem wieder für die politische Arbeit zur Verfügung zu stellen. Sollte sich
303 nach 5 Jahren kein neuer Ortsverband gegründet haben, fällt das treuhänderisch
304 verwaltete Vermögen an den Kreisverband, sofern der Auflösungsbeschluss des OV oder
305 die OV-Satzung nichts anderes vorsieht.
306

307

308 **§ 14 Abschlussbestimmung**

309 1. Sofern in dieser Satzung nicht anders geregelt, gelten die Satzungsbestimmungen des
310 Landesverbands BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Nordrhein-Westfalen und des
311 Bundesverbandes BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

312 2. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung gegen geltendes Recht verstoßen, bleiben
313 die übrigen Teile dieser Satzung davon unberührt.

314

315

316 **§ 15 Inkrafttreten**

317 1. Beschlüsse über die Satzung oder ihre Bestandteile oder über Statuten oder über andere
318 Regelungen treten mit ihrer Verabschiedung (Beschluss) in Kraft. Dies gilt nicht für
319 strukturverändernde Beschlüsse, diese treten erst nach Beendigung der
320 beschlussfassenden Versammlung in Kraft.

321

322

323 *Beschlossen durch die Kreismitgliederversammlung am 29.05.2015 in Nettetal, zuletzt*
324 *geändert durch die Kreismitgliederversammlung am 11.06.2022 in Viersen-Dülken.*